Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 15 (1929)

Heft: 3

**Artikel:** Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

**Autor:** Pfeiffer, Gabriele

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524875

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis 60,000 Fr. pro Ereignis (wenn mehrere Rinder betroffen werden);

bis 4000 Fr. für Materialschäben.

In den letten drei Jahren benutten alljährlich durchschnittlich 230—240 Kollegen diese Vergünstigung.

Die Einzahlung von Fr. 2.— auf Postched=Ronto Hilfstasse des R. L. B. S. VII 2443 Luzern mit bem Ber= mert "Saftpflichtversicherung 1929" und genauer Abresse des Aufgebers genügt, um die Bersicherung sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. Statuten werden keine zugestellt, da ein Rollektivvertrag besteht. Die Postquittung genügt als Prämienquittung. Allfällige Haftpslichtansprüche und Schabenfälle, aus benen Haftpslicht erwachsen könnte, sind der Hilfskasse sofort zu melden. St.

# Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

(von Gabriele Pfeiffer).

In der "Handbücherei der Erziehungswissenschaft", die Dr. Friedrich Schneider-Köln herausgibt, erschien vor einem Jahre als 14. Band dieser
für Lehrer und Erzieher überaus wertvollen Sammlung eine Darstellung "des französischen Bildungswesens in Geschichte und Gegenwart" von Dr. P. Frieden, der wir das Folgende entnehmen.

Die französische Schulverwaltung umfaßt eine Zentralverwaltung, eine akademische Verwaltung und die Schulräte. Frankreich hat kein einheitliches Ministerium für nationalen Unterricht. Die meisten öffentlichen Schulen unterstehen dem Ministerium für Unterricht und Runst. Die übrigen verteilen sich auf die verschiedenen Ministerien. Der Unterrichtsminister hat an seiner Seite drei Direktoren, je einen für den höheren, den mittleren und den Volksunterricht.

Frankreich teilt sich in 17 Schulbezirke ein, "Académies" genannt, wovon jede sich über mehrere Departements erstreckt und von einem Rektor verwaltet wird. Der Rektor wird durch Dekret auf Borschlag des Unterrichtsministers ernannt und meist aus den Reihen der Universitätslehrer gewählt. Seine Besugnisse sind sehr ausgedehnt. Er hat ein Kontrollrecht über alle Beamten des höheren, mittleren und Primärunterrichts. Er gibt jedes Jahr Personalnoten über alle Mitglieder des Verwaltungs- und Lehrkörpers sämtlicher Schulen seines Bezirkes; er macht dem Minister Vorschläge für alle Ernennungen und nimmt selbst die Ernennung der Subalternbeamten vor.

Er entscheibet in allen Fragen, die die materielle Berwaltung betreffen, er überwacht die Ausführung des Lehrplanes und die Anwendung der Lehrmethoden und organisiert die Prüfungen.

Er wird in seiner Tätigseit unterstützt durch Atademie in pettoren (Inspecteurs d'Académie), beren Zahl ber Jahl ber Departements entspricht. Die größeren Departements haben mehrere Atademieinspektoren; diese führen Kontrolle über den mittleren Unterricht und leiet en den Bolksunterricht, stellen die provisorischen

Lehrer ein, machen ben Präfetsen Vorschläge für befinitive Ernennung und nehmen teil an den Lehrerkonferenzen. Ihre Inspektion erstreckt sich auf fämtliche Schulen des ihnen zugewiesenen Departements, mit Ausnahme der Hochschulen.

In der Leitung des Volksunterrichts stehen dem Akademieinspektor zur Seite die Bolksschulinspektoren und Inspektorinnen sowie die Inspektorinnen der Mutterschulen, die sämtlich vom Minister ernannt werden und das auf Grund eines Wettbewerdes erwordene Fähigkeitszeugnis besitzen müssen (certificat d'aptitude à l'inspection primaire).

Auf seden Kreis (arrondissement) kommt ein Inspektor. In den größeren amtieren mehrere Inspektoren und auch Inspektorinnen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Oberprimär-, Primär- und Mutterschulen. Sie geben Gutachten zur Ernennung und Beförderung des Lehrpersonals, leiten die Lehrertagungen und die Prüfung für das Volkstallzeugnis.

Die Generalinspektion über das gesamte Unterrichtswesen des Landes üben die Generalin = spektoren aus (Inspecteurs généraux). Sie stehen in beständiger und unmittelbarer Fühlung mit dem Unterrichtsminister. Nur die Hochschulen sind ihrer Autorität entzogen. Für den mittleren Untericht zählt man 17 Generalinspektoren, die nach den verschiedenen Lehrsächern spezialisiert sind. Für den Bolksunterricht gibt es 12 dieser Beamten. Sie sind nicht spezialisiert und üben eine besondere Kontrolle aus über die Lehrerseminare seinen der Lehrerinnenseminare werden von vier Generalinspektorinnen inspiziert.

Auf allen Stusen ber Schulhierarchie wirken sogenannte Beratungs fom missionen (Conseils et Comités consultatifs), die aus Vertretern der Verwaltung, gewählten Delegierten des Lehrpersonals und Vertretern des freien Unterrichts zusammengesetzt sind. Sie haben ihren Sit in Paris. Un erster Stelle steht der Oberste

Mr. 3

Unterrichts rat (Conseil supérieur d'Instruction Publique). Er besteht aus 57 Mitgliebern; 43 werden von der Lehrerschaft des gesamten Unterrichts gewählt, die übrigen, darunter vier Vertreter des freien Unterrichtes. werden durch Defret ernannt. Er tagt zweimal jährlich unter dem Borsig des Ministers und gibt sein Gutachten ab über alle Vorschläge betreffs Lehrplan, Verwaltungs= und Disziplinarreglement usw. Er bildet die letze Instanz in allen Streit= und Disziplinarfragen. Dauernd arbeitet ein Ausschuß des Obersten Unterrichtsrates (Section permanente), dem die Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrverordnungen obliegt.

Daneben gibt es se eine Beratungskommission (Comité consultatif) für die drei Unterrichtsstusen. Sie beraten in reinen Verwaltungs= und Personalstragen. Die betrefsende Kommission für die Hochschulen besteht aus einer Anzahl Rektoren, Destane, Prosessoren und gewählten Vertretern des Lehrpersonals. Für den mittleren Unterricht sett sich die Kommission zusammen aus dem Direktor der höheren Normalschule (Ecole Normale Supérieure) und den Generalinspektoren. Sie stellt sedes Jahr die Liste der Prosessoren auf, die besähigt sind, in den Lyzeen des Seinedepartementes zu lehren; desgleichen eine Liste der Kandidaten, die in Betracht kommen für eine eventuelle Ernennung als Lyzeasbirektor (Proviseur).

Für den Volksunterricht bilden die Generalinspektoren des Volksunterrichts die entsprechende Rommission. Je ein Vertreter des männlichen und des weiblichen Lehrpersonals haben Sitz und Stimme in den beiden letzten Kommissionen.

Am Hauptort jeder Akademie besteht ein Unis versitätsrat (Conseil de l'Université) und eine Afademierat (Conseil Académique). Der letztere spielt hauptsächlich die Rolle eines Disziplinarrates für das Lehrpersonal des mittleren Unterrichtes, des freien wie des öffentlichen. Aehneliche Besugnisse betreffs des Boltsunterrichts hat der Departementalrat (Conseil départemental de l'Enseignement primaire), der sich zusammensetzt aus dem Präsetten, dem Akademieinspektor und den gewählten Bertretern der Lehrerschaft.

Er wacht über die Ausführung der Reglemente und der Lehrpläne und macht Borschläge zu denselben. Er gibt sein Gutachten über die Jahl und die Art der Schulen, die in jeder Gemeinde zu gründen oder zu erhalten sind, sowie über die Jahl der Lehrer, die notwendig sind. Iedes Iahr stellt der Departementalrat die Liste der Lehrer und Lehrerinnen auf, die für eine Beförderung oder eine Auszeichnung in Betracht sommen. Er sann sogar Disziplinarstrasen verhängen. Endlich entscheidet er, wenn gegen die Eröffnung einer freien Schule Einspruch erhoben wird von seiten des Asademiesinspektors.

## Sei vorsichtig beim Strafen

Wir sind nicht der Ansicht, daß die Schule der Strafe gänzlich entbehren könne; auch der körper-lichen Züchtigung nicht, "wenn kein anderes Mittel mehr verfangen will". Die Ausführungen "Gesetzlich geschützt", von Hannes, haben in unserm Lesertreis ein nachhaltiges Echo gefunden.

Aber ein weises Maß, ja ich möchte sagen, ein Mindestmaß besonders von entehrenden und Kör= perstrafen ist tropbem von Gutem. Abgesehen von ber Berbitterung, die gar oft, ja in ben meiften Fällen im Schüler zurüdbleibt, abgesehen auch von ber schulfeindlichen Stimmung, die im Bolte durch zu häufige und namentlich unüberlegte und daber meift auch ungerechte Strafen gepflanzt wird, erzielt eine Schulzucht, die nur ber Furcht vor ber Strafe ihr Dasein verdankt, feine guten Erziehungserfolge, mag auch ber äußere Lernerfolg daburch geförbert werben. Daß unvorsichtige und im Born ausgeteilte Rörperstrafen mitunter auch recht unangenehme Saftpflichtfälle zu Folge haben fonnen, davon wüßte schon mehr als ein Lehrer zu erzählen.

Bie tief bas findliche Gemüt un überlegte Strafen verlegen fonnen, hat ber Schreibenbe einmal selber erfahren, als er noch Schüler ber 6. Primarklaffe war. Wir Anaben machten mittags vor Schulbeginn in ber Nähe des Schulhauses Ein alter Getreidespreicher war unser Lieblingsaufenhalt; hart an ihm vorüber führte der Weg, den fast alle Lehrer zum Schulhause zu gehen batten. Wir saßen auf aufgeschichteten Laden und machten "Schule". Ein Rlaffengenoffe mar ber "Lehrer", wir andern die "Schüler", ein harmloses Spiel, wie es in zahllosen Schulen vorkommt. Rein Mensch bachte an eine Verunglimpfung der Lebrerschaft, wenn auch dem Pseudo-"Lehrer" allerband Rosenamen zugerufen wurden. In dem Augenblide, ba ich auch einen folden Buruf äußerte, ging der Lehrer der Unterschule an unserm Speicher vorbei. Im Eifer des Spieles beachtete ich ihn nicht, manche andere meiner Rameraden auch nicht.

Uhnungslos gingen wir furz vor 1 Uhr zum Schulhaus, ins Klassenzimmer. Ohne Berhör mußte ich die ganze erste Stunde neben dem Lehrpulte knien, ich wußte nicht warum. Die Sache war so gekommen: Der Lehrer der Unterschule hatte mich bei unserm Lehrer verklagt, ich hätte ihm beim Vorbeigehen drunten beim Speicher